

Gutachten

zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) vom 30.01.2013 auf Reakkreditierung

- vorgelegt am 05.11.2013 -

1. Verfahrensgrundlagen

1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen vom 08.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010.

Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Akkreditierungskriterien die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG), wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet haben. Mit der Berücksichtigung dieser Standards unterstrich der Akkreditierungsrat die zentrale Rolle der Akkreditierung für die Verwirklichung der Ziele des Bologna-Prozesses und machte deutlich, dass Qualitätssicherung im Hochschulbereich und besonders Akkreditierungen sich nicht mehr ausschließlich an nationalen Standards oder Besonderheiten orientieren können. Weitere wichtige Quellen der Kriterien des Akkreditierungsrates waren der Code of Good Practice des European Consortium for Accreditation vom 03.12.2004 und die Guidelines of Good Practice des International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education vom April 2005.

1.2 Das deutsche Akkreditierungssystem

Für die Studiengänge des gestuften Graduiierungssystems wurde 1998 ein Akkreditierungsverfahren eingeführt, das auf dem Prinzip des „peer review“ beruht. Beteiligt sind neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ebenso Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner sowie internationale Expertinnen und Experten. Mit dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Akkreditierung auf neue rechtliche Grundlagen gestellt. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule. Positive Systemakkreditierungen bescheinigen den Hochschulen, dass ihre Qualitätssicherungssysteme die Qualifikationsziele im Bereich von Studium und Lehre erreichen und die hohe Qualität ihrer Studiengänge gewährleisten, wobei die *ESG*, die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrats Anwendung finden.

In Deutschland wird die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und des Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre (Systemakkreditierung) von dezentralen Agenturen durchgeführt. Der Akkreditierungsrat als zentrale Akkreditierungseinrichtung akkreditiert die Agenturen in periodischen Abständen und legt die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Akkreditierungsverfahren selbst werden staatsfern durchgeführt. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Für nicht-staatliche Hochschulen wurde vom Wissenschaftsrat ein Verfahren der institutionellen Akkreditierung eingeführt, in dem überprüft wird, ob die Hochschule den Anforderungen an wissenschaftliche Lehre und Forschung genügt. Private Hochschulen müssen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, spätestens aber vor der endgültigen staatlichen Anerkennung durch das zuständige Land akkreditiert werden.

2. Ablauf des Verfahrens

AKAST hat mit Schreiben vom 30.01.2013 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Mit Schreiben vom 14.06.2013 legte AKAST eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor.

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 20.02.2013 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt¹:

Dr. Mathias Stauffacher, Generalsekretär swissuniversities

Prof. Dr. theol. Christian Frevel, Lehrstuhl für Altes Testament, Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller, Institut für Kirchenrecht, Universität Wien

Achim Feetzki, Student an der Universität Trier

Dr. Rita Weber, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Agnes Leinweber unterstützt.

Am 07.05.2013 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachter/-innen in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

Vom 12. bis 13.09.2013 fand am Sitz der Agentur in Eichstätt eine Begehung statt, in deren Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 11.09.2013 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz, Mitgliedern der Akkreditierungskommission, Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Gutachterinnen und Gutachtern der Agentur sowie mit Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 05.11.2013 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

¹ Herr Prof. Frevel wurde am 14.03.2013 durch den Vorstand benannt.

3. Abkürzungen

AKAST	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V.
ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut
AVEPRO	Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (dt: Agentur des Heiligen Stuhls für die Evaluation und für die Verbesserung der Qualität der kirchlichen Universitäten und Fakultäten)
Eckpunkte	Beschluss der Kultusministerkonferenz "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007
CIC	Codex Iuris Canonici 1983 (dt: Kodex des Kanonischen Rechts 1983)
Kirchliche Anforderungen	Beschluss im Rahmen der Frühjahrsversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 06.-09.03.2006: „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses in der Fassung vom 07. Juli 2008
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KU Eichstätt	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands

4. Antrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST)

4.1 Gründung

AKAST wurde 2008 von Vertreterinnen und Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ gegründet, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet.

AKAST strebt den Status einer Regionalagentur („*articolazione territoriale*“) der vatikanischen Evaluierungsagentur „Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche“ (AVEPRO) gemäß § 4 der Statuten von AVEPRO an². Von der Kongregation für das katholische Bildungswesen wurde AKAST mit Schreiben vom 09. August 2013 als „*articolazione territoriale*“ bereits anerkannt; die Approbation durch das Staatssekretariat steht noch aus (siehe auch Kriterium 2.2.4 und 2.3.3.).

4.2 Organisation

Die Organe des AKAST zu Grunde liegenden Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertretenden und der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss Professor/in bzw. entpflichtete/r Professor/in einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Die oder der Vorsitzende ist zugleich die oder der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die laufenden Geschäfte zuständig. Ihm arbeitet die Geschäftsstelle zu.

Mitglied des Vereins (AKAST) können natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören, sowie juristische Personen werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz hergestellt wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt

2 Das Statut ist abrufbar unter: <http://www.avepro.va/>

u.a. über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes und wählt den Vorstand sowie die Mitglieder der Akkreditierungskommission.

Zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren hat der Verein eine Akkreditierungskommission eingerichtet (siehe Kriterium 2.2.1). Die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen werden bislang überwiegend von der Agentur ACQUIN administrativ durchgeführt (siehe Kriterium 2.2.4.).

4.3 Ausstattung

Im Jahr 2013 verfügt AKAST nach eigenen Angaben über ein Jahresbudget in Höhe von [...] Euro. Die personelle Ausstattung umfasst eine Vollzeitstelle für die Geschäftsführung und eine Teilzeitstelle (0,5) für die Sekretariatstätigkeit.

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung fungiert die KU Eichstätt als Anstellungsträgerin für das Personal der Geschäftsstelle und stellt die erforderlichen sächlichen und räumlichen Ressourcen bereit (siehe Kriterium 2.3.2 und 2.4). Nach einem renovierungsbedingten Umzug in diesem Sommer stehen drei Räume mit Büroausstattung im ehemaligen Kapuzinerkloster auf dem Campus der Universität in Eichstätt zur Verfügung.

4.4 Tätigkeitsspektrum

Die erstmalige Akkreditierung von AKAST am 31.10.2008 wurde vom Akkreditierungsrat sowohl im Beschluss des Akkreditierungsrates als auch in der Vereinbarung mit der Agentur mit der folgenden Einschränkung des Tätigkeitsbereiches verbunden:

(2) Die Geltung der Akkreditierung der Agentur ist beschränkt auf theologische Studiengänge gemäß Nr. 3 der "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"³) sowie auf Bachelor- und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung besitzen.

Neben den sogenannten „volltheologischen“ Studiengängen kann die Agentur somit Bachelor- und Masterstudiengängen das Gütesiegel des Akkreditierungsrates verleihen,

³ Gemeint sind Studiengänge, die den in den kirchlichen Vorschriften festgelegten Vorgaben (etwa zum angebotenen Fächerspektrum) entsprechen und für das Priesteramt bzw. den Beruf des oder der Pastoralreferenten/in qualifizieren (siehe auch Ziffer 3 der Eckpunkte). Sie werden im Folgenden der Einfachheit auch „volltheologische Studiengänge“ genannt.

deren Abschlüsse kanonische Wirkung haben (z.B. Bachelor of Arts „Philosophie“ an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt am Main).

Kanonische Abschlüsse wie das Bakkalaureat, Lizentiat und Doktorat gemäß Artikel 47 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ i.d.F. vom 15.04.1979 stellen kircheninterne Grade dar, die derzeit nicht von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz oder den Eckpunkten erfasst sind. Daher kann hier aus rechtlichen Gründen nicht das Gütesiegel des Akkreditierungsrates, sondern nur ein eigenes Siegel der Agentur vergeben werden.⁴

Damit hat der Akkreditierungsrat das Geschäftsfeld der Agentur im Wesentlichen auf diejenigen Studiengänge beschränkt, die gemäß dem Beschluss der KMK "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/ Religion" in der Fassung vom 13.12.2007 (kurz: Eckpunkte) ohnehin der Agentur exklusiv vorbehalten sind. In der Begründung führt der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss zur Akkreditierung vom 31.10.2008 die besondere Konstruktion von AKAST an, die der Erfüllung einiger Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen entgegensteht, ohne dass dies von der Agentur zu verantworten wäre:

„Im Vergleich zu den bisher vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen nimmt AKAST insofern eine Sonderstellung ein, als sich die Akkreditierungstätigkeit dieser Agentur nicht nur auf einen vergleichsweise stark reglementierten Bereich hochschulischer Bildung, sondern auch auf ein sehr kleines Segment insgesamt zu akkreditierender Studiengänge fokussiert. Aufgrund der gemeinsamen Verantwortung von Kirche und Staat für die Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten in Deutschland und infolge der Bedeutung kirchlicher Vorgaben vor allem für solche Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt oder den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren, ist AKAST in besonderem Maße an Vorgaben gebunden, die außerhalb des Akkreditierungssystems angesiedelt sind und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Akkreditierungsrates fallen. Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der einschlägigen Kriterien hinsichtlich der hochschularten- und fächerübergreifenden Tätigkeit der Agentur, der Weisungsabhängigkeit von Organen und für die Agentur tätigen Personen und einer nachhaltigen Ressourcenbasis mitunter Schwierigkeiten mit sich bringt, die in erster Linie systemische Ursachen haben und daher nicht von der Agentur zu verantworten sind“.

Seit 2008 hat AKAST 18 Studiengänge an 13 Universitäten bzw. kirchlichen Hochschulen akkreditiert, davon 12 mit dem Abschluss „Magister theologiae“ und 6 mit Abschlüssen

⁴ Eine Aufstellung der „volltheologischen“ und kanonischen Studiengänge siehe Anlage 1 im Anhang.

nach kanonischem Recht (ein BA „Philosophie“, fünf Studiengänge „Katholische Theologie“ mit kirchlichem Examen). Bei allen Studiengängen wurde das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben.

5. Bewertung

AKAST hat sich in der ersten Akkreditierungsperiode positiv entwickelt. Dies gilt auch für die vorgelegte Begründung zum Antrag auf Reakkreditierung, die in übersichtlicher Form die Arbeit der Agentur dokumentiert und zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zahlreiche Anlagen als Belege aufführt. Verglichen mit den Unterlagen zur ersten Akkreditierung vor fünf Jahren stellt die aktuelle Selbstdokumentation eine erhebliche Verbesserung dar und zeigt eine intensive Vorbereitung der Agentur auf das Verfahren. Die Atmosphäre in den Gesprächen in der Begehung war sehr sachlich und kooperativ, so dass auch noch verbliebene Fragen geklärt werden konnten.

Im Rahmen der Begutachtung konnte die spezifische Konstruktion und Sonderstellung von AKAST nachvollzogen werden, die sich aus der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die katholische Theologie an Hochschulen und den damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Vorgaben ergibt. Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat die erneute Akkreditierung von AKAST, wenngleich einige Aspekte der Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen auf Grund dieser Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden können. Probleme sieht die Gutachtergruppe insbesondere hinsichtlich der Anforderung der hochschultypenübergreifenden Akkreditierung (siehe Kriterium 2.1.2), der Vollkostenbasis (Kriterium 2.3.2) und der Weisungsfreiheit der Organe (siehe Kriterium 2.3.3). Insofern sollte auch die Einschränkung des Geschäftsfeldes auf Studiengänge des theologischen Vollstudiums sowie Bachelor- und Masterstudiengänge mit kanonischen Abschlüssen analog zur ersten Akkreditierung im Vertrag zwischen Akkreditierungsrat und AKAST beibehalten werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte AKAST zur Erweiterung der Verfahrenszahl noch aktiver auf kanonische Studiengänge außerhalb der katholischen Theologie zugehen, gleichwohl auch diese in Deutschland zahlenmäßig begrenzt sind (siehe Anlage 1). Eine Chance für weitere Aktivitäten könnte sich aus der Verbindung mit AVEPRO ergeben. In den letzten fünf Jahren ist AKAST dem eigenen Ziel erheblich nähergekommen, als Regionalagentur („articolazione territoriale“) von AVEPRO innerkirchlich anerkannt zu werden. Die in der Begehung vorgelegte Bestätigung der Kongregation für das katholische Bildungswesen stellt hierbei den entscheidenden Schritt dar, auch wenn die Anerkennung durch das Staatssekretariat formal noch aussteht. In diesem Rahmen ist eine Ausweitung des Geschäftsfeldes auf die Evaluation theologischer Ausbildungsstätten gemäß den einschlägigen Vorschriften der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana denkbar. Einen Leitfaden zur institutionellen Evaluation hat AKAST bereits verabschiedet (Siehe Kriterium 2.2.4 und Kriterium 2.3.3).

Die Kooperation von AKAST mit der Agentur ACQUIN wird von der Gutachtergruppe grundsätzlich positiv bewertet. Sie dient zur Erweiterung der Perspektive von AKAST durch die Einbindung in die Fragen der Akkreditierung geisteswissenschaftlicher Studiengänge. Wichtig ist auch der persönliche Austausch auf Ebene der Geschäftsstellen, um einer „Vereinzelung“ der zwei Mitarbeiterinnen in Eichstätt entgegenzuwirken. Das Verhältnis in der Kooperation beider Agenturen muss allerdings derzeit als unausgewogen bezeichnet werden. AKAST hat - angesichts der in der Aufbauphase benötigten Wissens- und Praxistransfers von ACQUIN - akzeptiert, dass die kompletten Verfahrenseinnahmen bei ACQUIN verbleiben (siehe Kriterien 2.2.4 und 2.3.3). Dies sollte in Anbetracht der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und der Professionalisierung von AKAST überdacht werden. Auch sollte die Gesamtverantwortung von AKAST für die Akkreditierungsverfahren durch eine geeignete Gestaltung der Verträge mit den Hochschulen zum Ausdruck kommen (siehe Kriterium 2.2.1).

Nach dem Wechsel der früher bei ACQUIN für AKAST zuständigen Referentin in die Geschäftsführung von AKAST sollen zukünftig mehr Verfahren in Eigenregie von AKAST durchgeführt werden, was die Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Auch um die Risiken der Sonderstellung und des eingegrenzten Geschäftsfeldes mit Interdependenzen zwischen Gutachter/innen und Hochschulen abzumildern, geht AKAST reflexiv mit der Arbeit und Rolle aller Verfahrensbeteiligten um. Das äußert sich etwa in der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und dem im Vergleich zu der Anzahl der durchgeführten Verfahren großen Gutachterpool (siehe Kriterium 2.2.3).

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, AKAST für Programmakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen und Empfehlungen auszusprechen:

Auflage 1: AKAST weist über die Vorlage eines Mustervertrages nach, dass künftig die Agentur Vertragspartner der Hochschulen in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen ist, auch wenn ACQUIN administrativ unterstützt (Kriterium 2.2.1).

Auflage 2: AKAST weist die Anpassung ihrer Verfahrensdokumente an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach (Kriterium 2.2.1).

Auflage 3: AKAST trägt in der Zusammensetzung der Akkreditierungskommission regelmäßig mit der Bestellung einer weiteren Person aus der Berufspraxis zusätzlich zum bereits in der Satzung vorgesehenen Regens⁵ der Vielfältigkeit der Berufsfelder für Theologinnen und Theologen Rechnung (Kriterium 2.2.2).

⁵ Damit ist der Leiter eines Priesterseminars gemeint.

Auflage 4: AKAST legt auf der Basis der Erfahrungen des ersten Akkreditierungszeitraumes eine veröffentlichte Systematisierung der internen Qualitätssicherung vor, die alle Gremien umfasst und Ziele, Maßnahmen und Rückmeldekreisläufe definiert (Kriterium 2.5).

Empfehlung 1: AKAST sollte die gelebten Prozesse zur Rückmeldung der Erfahrungen aus der Akkreditierung an Bischofskonferenz und Fakultätentag klarer vermitteln und sich stärker als Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Studiengänge im eigenen Bereich profilieren (siehe Kriterium 2.1.1).

Empfehlung 2: AKAST sollte den/die Vorsitzenden der Gutachtergruppe bei der Feststellung der Erfüllung der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren beteiligen (siehe Kriterium 2.2.1).

Empfehlung 3: AKAST sollte Regelungen treffen, die für Mitglieder der Akkreditierungskommission insbesondere von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden eine Vertretung sicherstellen (siehe Kriterium 2.2.2).

Empfehlung 4: Es sollte sichergestellt werden, dass in der Geschäftsstelle Kompetenzen im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung erweitert oder erneuert werden können (siehe Kriterium 2.2.3).

Empfehlung 5: Im Haushalt der Agentur sollten die Zu- und Abflüsse auch inklusive der Kosten der Dienstleistungen der Katholischen Universität Eichstätt transparenter dargestellt werden, um einen umfassenden Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu erhalten (siehe Kriterium 2.3.2).

Empfehlung 6: AKAST sollte künftig die Verfahren eigenverantwortlich abrechnen, die gesamten Verfahrenseinnahmen erhalten und ACQUIN nur die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten (siehe Kriterium 2.3.2).

Empfehlung 7: Auf Grund der Anerkennung von AKAST als Regionalagentur der AVEPRO sollte der auf der Akkreditierungsurkunde vermerkte Vorbehalt der Rücknahme der Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO gegenüber getilgt werden (siehe Kriterium 2.3.3).

Empfehlung 8: Der Beirat sollte die Funktion der internen Qualitätssicherung über die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission hinaus wahrnehmen und seine Arbeit dokumentieren. Sofern er als eigenständiges Gremium fortbestehen soll, sollte er seinen Vorsitz aus dem Kreis seiner Mitglieder wählen, um personell unabhängig von der Akkreditierungskommission und deren Vorsitz zu bleiben (siehe Kriterium 2.5).

6. Bewertung anhand der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Kriterium 2.1: Selbstverständnis und Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

2.1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

Dokumentation

Im Mission Statement vom 26.01.2009 (Anlage 4) legt AKAST wesentliche Ziele der eigenen Arbeit wie folgt fest:

„AKAST geht von den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie aus und sieht darum die grundlegende Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen und Fakultäten. Bei der Qualitätssicherung kommt es auf die von der Hochschule im Rahmen einer übergeordneten Strategie gesetzten Ziele und zugleich auf die zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards an. Zu überprüfen sind die Validität von Studienziel und Studienkonzeption in Verbindung mit der Möglichkeit der Zielerfüllung.

Dieser Qualitätsbegriff wird in einem gutachterzentrierten Verfahren realisiert, an dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Studierende in Unabhängigkeit und frei von Weisungen mitwirken. Die verschiedenen Schritte sind im „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ dokumentiert. Das wissenschaftsbasierte Verfahren fragt nach Qualität und Kompetenz und lässt den Hochschulen und Fakultäten Raum, eigene Schwerpunkte zu entwickeln und sich fachlich gegenüber anderen Einrichtungen zu profilieren. Um der Vielfalt in der Theologie und in den benachbarten Fächern (Philosophie, Kanonistik etc.) und der Pflege des wissenschaftlichen Niveaus willen ist die Freiheit zur Profilbildung in Lehre und Forschung von elementarer Bedeutung.“

Ergänzend dazu führt AKAST auf S. 6 im Antrag aus, dass für die Agentur in der Beurteilung eines Studienganges folgende Elemente qualitätsrelevant seien:

- *„Der Studiengang verfügt über klar definierte und valide Ziele.*
- *Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die Realisierung der Ziele.*
- *Das Konzept entspricht den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Vorgaben, die in den ‚Eckpunkten‘ der Kultusministerkonferenz aufgeführt sind.*
- *Die notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.*

- *Das Konzept wird entsprechend umgesetzt.*
- *Die Hochschule überprüft periodisch unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und/oder ob der Studiengang verändert werden muss und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.“*

Bewertung

AKAST formuliert im Mission Statement ein Qualitätsverständnis, dass sich an den Grundsätzen der Verantwortung der Hochschulen für die Qualität der Studiengänge und der Messung und Validierung der Ziele der Hochschulen orientiert. Dabei werden ebenfalls Qualitätsziele bezogen auf den individuellen Studiengang definiert. Somit entwickelt AKAST aus dem eigenen Qualitätsbegriff einen Prüfungsansatz, der geeignet ist, die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates umzusetzen. Die innerkirchlichen Vorgaben werden dabei angemessen berücksichtigt. Das öffentliche Dokumentieren eines Qualitätsverständnisses war im Rahmen der ersten Akkreditierung der Agentur am 21.10.2008 Gegenstand einer Auflage, die erfüllt wurde.

In den Gesprächen mit den an den Akkreditierungsverfahren beteiligten Gruppen wurde durchgehend ein Interesse an der ständigen Verbesserung der Qualität der theologischen Studiengänge deutlich, das durch das Handeln der Agentur geprägt und gelenkt wird. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe zeigte sich deutlich, dass die Mitglieder der Akkreditierungskommission Fragen der Qualität aktiv aufnehmen und die Diversität voll-theologischer Studiengänge fördern möchten. Obwohl ihr Qualitätsverständnis eher impliziter Natur ist, wurde doch eine Selbstreflexivität im Hinblick auf die Erhöhung der Studienqualität im eigenen Handeln und Entscheiden deutlich. Die Gutachtergruppe ist auch davon überzeugt, dass die Agentur Erfahrungen in der Akkreditierung von voll-theologischen katholischen Studiengängen von allen Verfahrensbeteiligten bündelt und im Sinne eines Rückkopplungsprozesses an Fakultätentag und Bischofskonferenz weitergibt. Diese Prozesse könnten allerdings durch die Agentur noch klarer vermittelt werden, beispielsweise durch eigene Empfehlungen an die entsprechenden Partner, Werkstattgespräche zur Weiterentwicklung der Studiengänge mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaften bzw. Fachgruppen, Empfehlungen zur Überarbeitung der Rahmenordnung der Priesterausbildung an die zuständigen Stellen der DBK etc. AKAST könnte so im Sektor noch stärker als Kommunikationsplattform für Studienqualität wahrgenommen werden und zur Anwendbarkeit der innerkirchlichen Anforderungen an die Bischofskonferenz ebenso in institutionalisierter Form Rückmeldungen geben, wie es hinsichtlich der staatlichen Ebene mit dem Akkreditierungsrat bereits praktiziert wird.

In der Praxis werden diese Rückmeldeprozesse bereits gelebt, wie sich etwa an der

standortspezifischen Ausgestaltung des Modul 15 „Schwerpunktstudium/Berufsorientierung“ zeigt, das auch durch die ersten Akkreditierungsverfahren von AKAST eine Weiterentwicklung erfahren hat.

Ergebnis

Das Kriterium 2.1.1. ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 1: AKAST sollte die gelebten Prozesse zur Rückmeldung der Erfahrungen aus der Akkreditierung an Fakultätentag und Bischofskonferenz klarer vermitteln und sich stärker als Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Studiengänge im eigenen Bereich etablieren.

2.1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

Dokumentation

Der fachliche Fokus von AKAST bezieht sich auf Ziffer 3 der Eckpunkte und besteht somit aus katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf des/der Pastoralreferenten/in („Theologisches Vollstudium“) qualifizieren (siehe Anlage 1). Der Akkreditierungsrat hat in der Vereinbarung mit AKAST den Geschäftsbereich auf voll-theologische Studiengänge sowie auf Bachelor- und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung entfalten, begrenzt (siehe S. 5f). In S. 9 des Antrages nennt die Agentur als Beispiele kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge.

Im Antrag auf S. 9 führt die Agentur auch aus, dass sie Studiengänge an unterschiedlichen Hochschularten akkreditiert hat. Hierzu gehören Theologisch-Katholische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft (Universitäten) und Theologisch-Katholische Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft sowie Philosophisch-Theologische Hochschulen und Hochschulen für Kirchenmusik.

Auch legt AKAST in der Anlage 7 einen Leitfaden für eine freiwillige, institutionelle Evaluation an Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologischen Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vor (siehe auch Kriterium 2.2.4).

Bewertung

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass auf Grund der Begrenzung des Geschäftsbereiches

durch den Akkreditierungsrat AKAST derzeit nur volltheologische Studiengänge sowie Bachelor- und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung entfalten, akkreditieren kann. Daraus folgt, dass AKAST nur an Universitäten bzw. gleichgestellten kirchlichen Hochschulen tätig wird. Auch wenn AKAST institutionelle Evaluationen gemäß der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ durchführen sollte, ist die Agentur weiterhin an diesen einen Hochschultyp gebunden. Aus diesen Gründen kann von der Agentur das Kriterium der hochschultypen- und fächerübergreifenden Tätigkeit nicht erfüllt werden.

Ergebnis

Auf Grund der Einschränkung des Geschäftsbereiches der Agentur durch den Akkreditierungsrat wird das Kriterium 2.1.2 nicht erfüllt.

Kriterium 2.2: Strukturen und Verfahren

2.2.1 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung weist die Agentur verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und rechtlich geregelt.

Dokumentation

Gemäß § 4 der Satzung des Vereins „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“ (Anlage 2) hat der Verein zwei Organe: Vorstand und Mitgliederversammlung. Dabei setzt sich der Vorstand gemäß § 5 aus einer oder einem Vorsitzenden, der oder dem ersten stellvertretendem Vorsitzenden und der oder dem zweiten stellvertretendem Vorsitzendem zusammen. Der oder die Vorsitzende muss Professor/in bzw. entpflichtete/r Professor/in einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein und hat zugleich den Vorsitzen von Akkreditierungskommission und Beirat inne.

Während der Vorstand gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung die laufenden Geschäfte führt, kommen der Mitgliederversammlung⁶ gemäß § 6 Abs. 5 eher steuernde Aufgaben zu:

- Beschlüsse über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes;
- Beschluss über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung;
- Entgegennahme des Prüfberichts und Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführung;
- Wahl des Vorstands;

⁶ Zur Zusammensetzung der Mitgliederversammlung siehe Kriterium 2.2.2.

- Wahl der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie Entgegennahme ihres Berichts;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Neben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung sind in der Satzung weitere Gremien der Agentur verankert. Es besteht gemäß § 8 der Satzung ein Beirat, der gemäß § 8 Abs. 1 in beratender Funktion die Qualität der Arbeit von AKAST überprüfen und Impulse geben soll. Der Beirat setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung, sowie vier Sachverständigen für Fragen der Qualitätssicherung und der Akkreditierung zusammen.

Aufgaben in den Verfahren der Akkreditierung übernimmt die Akkreditierungskommission, die ebenfalls in der Satzung (in § 7) verankert ist. Sie besteht gemäß § 7 Abs. 2 aus folgenden Personen:

- der oder dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
- vier Professoren/innen (davon möglichst eine ausländische Professorin oder ein ausländischer Professor),
- einer/m Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
- einem Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,
- einem Regens und
- einer oder einem Studierenden.

Die Amtsperiode für die Mitglieder beträgt fünf Jahre mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes (nur zwei Jahre).

Die Akkreditierungskommission wählt aus ihren Reihen eine der Professorinnen oder einen der Professoren als Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Verfahren der Programmakkreditierung werden auf der Grundlage des „Leitfadens für die Programmakkreditierung“ i.d.F. vom 18.03.2011 (Anlage 6) durchgeführt, der gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung von der Akkreditierungskommission beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Dabei werden im Leitfaden als zentrale Beurteilungsmaßstäbe die folgenden Dokumente genannt: die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung, der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theolo-

gie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007.

Auch der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens ist im Leitfaden niedergelegt (Anlage 6, S. 5-8): die Akkreditierungskommission bestellt die Gutachtergruppe, befindet über Widersprüche bzgl. Befangenheit der Gutachterinnen und Gutachter, trifft die Akkreditierungsentscheidung und ist Adressat möglicher Beschwerden.⁷

Gemäß einem Kooperationsvertrag (Anlage 13) kann AKAST mit der organisatorischen Durchführung der Verfahren der Programmakkreditierung die Partneragentur ACQUIN beauftragen (vgl. hierzu auch Kriterium 2.4). Es liegen Muster für die Verträge mit der Hochschule sowohl für eine Durchführung des Verfahrens von AKAST als auch durch ACQUIN vor (Anlage 16 a und Anlage 16b).

Im Antrag erläutert die Agentur auf S. 12, dass von der Akkreditierungskommission bei jedem Akkreditierungsverfahren eines ihrer Mitglieder als Beobachter in die Gutachtergruppe entsandt wird. Dabei nehme diese Person keine gutachterliche Tätigkeit wahr. Vielmehr bestehe die Aufgabe vor allem darin, die Behandlung des entsprechenden Akkreditierungsverfahrens in der Kommissionssitzung in besonderer Weise zu begleiten und ggf. mündlich über die Begehung zu berichten. Falls eine Akkreditierung unter Auflagen erfolge, bereite die Person die Beschlussfassung in der Akkreditierungskommission über die Erfüllung der Auflagen vor (Antrag S. 15).

Möglichkeiten der Beschwerden für Hochschulen sind in der Beschwerdeordnung geregelt (Anlage 30, siehe auch Kriterium 2.6).

Bewertung

Die Aufgaben im Prozess der Programmakkreditierung sind vollständig erfasst, klar definiert und den entsprechenden Akteuren im „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ nachvollziehbar und zweckmäßig zugeordnet. Im Gespräch erläutert die Agentur, dass nun auf der Basis der Erfahrungen in den vergangenen fünf Jahren Akkreditierungstätigkeit und aus Anlass des Wechsels in der Geschäftsführung sowohl die Satzung als auch die Verfahrensdokumente einer Revision unterzogen werden sollen. Die Gutachtergruppe begrüßt dies und gibt im Folgenden einige Anregungen bzw. weist auf Punkte hin, die bei der Überarbeitung einbezogen werden sollten.

Ogleich die Agentur dem Beirat in ihrer internen Qualitätssicherung eine wichtige Rolle zuschreibt, sind seine Struktur und die Aufgaben in der Satzung nicht deutlich dokumentiert. Die Satzung spricht in § 8 sowohl von Sitzungen als auch von Entscheidungen des Beirates, doch beschränkt sich seine Tätigkeit in der Praxis darauf, an den Sitzungen der

⁷ Zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe siehe Kriterium 2.2.2.

Akkreditierungskommission ohne Stimmrecht teilzunehmen. Insofern ist hier eine Diskrepanz zwischen Satzung und Praxis festzustellen, die behoben werden sollte (siehe Kriterium 2.5).

Die Gutachtergruppe stellt in der Satzung eine Häufung von Zuständigkeiten in einer Person fest: Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat die oder der Vorsitzende des Vorstands zugleich den Vorsitz in der Akkreditierungskommission und im Beirat inne. Die Agentur könnte durch eine Entflechtung der Aufgaben eine breitere Diversität von Positionen ermöglichen, ohne die Kommunikation zwischen den Gremien zu verringern. Wenn auch die gleichzeitige Führung von Vorstand und Akkreditierungskommission zweckmäßig erscheint, sollte der Beirat den Vorsitz aus der Mitte seiner Mitglieder wählen und wäre so in seiner Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung noch gestärkt (siehe auch Kriterium 2.5).

Die Gutachtergruppe kritisiert, dass in der Akkreditierungskommission von Seiten der Berufspraxis nur ein Regens und damit lediglich die priesterliche Berufspraxis vertreten ist und dies nur aus dem Blickwinkel eines an der Priesterausbildung beteiligten Amtsträger. Damit wird die Agentur der Vielfalt der Arbeitsfelder von kanonisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen nicht gerecht. Da in den Gutachtergruppen aufgrund von Beanstandungen im Rahmen der Erstakkreditierung neben dem Regens ein weiterer Vertreter der Berufspraxis regelhaft mitwirkt, sollte dies auch für die Akkreditierungskommission gelten (siehe auch Kriterium 2.2.2).

Der Leitfaden i.d.F. vom 18.03.2011 setzt die Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen angemessen um. Zur Orientierung für die Hochschulen enthält er Leitfragen, die bei der Erstellung der Selbstdokumentation helfen sollen. Ebenso nennt er die Bewertungsmaßstäbe der Agentur mit Bezug auf die Kriterien des Akkreditierungsrates, allerdings geschieht Letzteres eher summarisch. Der Leitfaden orientiert sich in der Darstellung des Verfahrens an Ziffer 1.1.1 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der damals aktuellen Fassung. Da zwischenzeitlich der Akkreditierungsrat in diesem Beschluss mit der Einführung der „Konzeptakkreditierung“ auch Änderungen bezogen auf die Akkreditierung von Studiengängen vorgenommen hat, ist der Leitfaden zu aktualisieren. Hier kommt der Agentur entgegen, dass sie die Überarbeitung der Verfahrensdokumente bereits zur zeitnahen Umsetzung angekündigt hat.

Bezogen auf die Musterverträge mit den Hochschulen (Anlage 16 a und 16b) kritisiert die Gutachtergruppe, dass derzeit offensichtlich ACQUIN, wenn ihre administrative Unterstützung im Verfahren erfolgt, direkt den Vertrag mit der Hochschule abschließt und AKAST nur gegenzeichnet. Diese Praxis ist wenig geeignet, die Gesamtverantwortung von

AKAST für die Entscheidungen im Akkreditierungsverfahren (insbesondere für die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und für die Akkreditierungsentscheidung) gegenüber den Hochschulen transparent zu kommunizieren. Insofern sollte künftig auch bei dem Abschluss der Verträge von AKAST mit den Hochschulen die verantwortliche Rolle der Agentur zum Ausdruck kommen. Dies würde zudem die Position von AKAST in der Kooperation mit ACQUIN stärken (siehe Kriterium 2.2.4) und die Transparenz der Instanzen in Beschwerdeverfahren erhöhen.

Um die Konsistenz der Begutachtungen und Entscheidungen der Akkreditierungskommission zu erhöhen, nutzt AKAST verschiedene Instrumente: Für die vollständige und konsistente Bewertung legt AKAST mit Anlage 20 eine Vorlage „Gutachtengerüst“ vor (zur vollständigen Dokumentation von Bewertungen im Gutachten siehe Kriterium 2.5). Auch für das berichterstattende Mitglied der Kommission gibt es eine Vorlage, die bei der Vorbereitung der Entscheidung zur Auflagenerfüllung hilft (siehe Anlage 22). Im Gespräch kommt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass die Mitglieder der Akkreditierungskommission selbstreflexiv entscheiden und handeln. Als förderlich für die Konsistenz der Arbeit nimmt die Gutachtergruppe die Personen mit Erfahrungen in der hochschulpolitischen Administration und die stringente Zuarbeit der Geschäftsstelle wahr.

Die Praxis der Agentur, Mitglieder der Akkreditierungskommission als Gäste an Verfahren der Programmakkreditierung teilnehmen zu lassen, bewertet die Gutachtergruppe positiv im Sinne eines Kennenlernens der Praxis und der internen Qualitätssicherung. Allerdings wechseln die Rollen zwischen „Verfahrensbeobachter“ und „Berichterstatter“ und neigen zum Teil zum Verwischen der notwendigen Abgrenzung der Zuständigkeiten, wenn das beobachtende Mitglied in die Diskussion zum Verfahren einführt und so die Rollen eines „Berichterstatters“ übernimmt. Hier besteht die Gefahr, dass die Person aus der neutralen Beobachterrolle in eine bewertende Haltung übergeht, die nach der Aufgabenteilung allein der AKAST-Gutachtergruppe zukommt. Die Agentur sollte darauf achten, dass die Einführung in die Beratung der Akkreditierungskommission zum beobachteten Verfahren möglichst neutral bleibt und die begleitende Person der Akkreditierungskommission ihre Eindrücke nur im Laufe der Diskussion wiedergibt. Bei dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen oder der Wiederaufnahme von Akkreditierungsverfahren kommt offensichtlich dem begleitenden Mitglied der Akkreditierungskommission eine noch stärker bewertende Rolle zu. In der von der Gutachtergruppe besuchten Sitzung ist der Eindruck entstanden, dass allein das begleitende Mitglied der Akkreditierungskommission als Berichterstatter/in eine Bewertung der eingereichten Unterlagen der Hochschule vorgenommen hat. Die Agentur sollte schon im Sinn eines Vier-Augen-Prinzips und zur Stärkung der Rolle der Gutachterinnen und Gutachter zumindest den/die Vorsitzenden bei der Feststellung der Erfüllung

der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren beteiligen.

Obgleich AKAST im Feld der Modularisierung von katholisch-theologischen Vollstudiengängen eine wichtige Multiplikatorenrolle zukommt und diese von der Agentur auch beispielsweise mit Veranstaltungen wie Werkstattgesprächen wahrgenommen wird, konnte die Gutachtergruppe keine Anzeichen für eine unzulässige Beratung von Hochschulen erkennen. AKAST hat zu einer adäquaten Rolle gefunden, bezogen auf Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen, und setzt diese – soweit aus den Gesprächen mit Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Hochschulen ersichtlich – auch in der Praxis um.

Auf Grund des eingeschränkten Geschäftsfeldes der Agentur fand in der letzten Akkreditierungsperiode nur zwei Mal eine Zusammenfassung von Studiengängen zu Bündeln in der Akkreditierung statt, die in beiden Fällen fachlich hoch affin waren.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.1. ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Auflagen:

Auflage 1: AKAST weist über die Vorlage eines Mustervertrages nach, dass künftig die Agentur Vertragspartner der Hochschulen in Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen ist, auch wenn ACQUIN administrativ unterstützt.

Auflage 2: AKAST weist die Anpassung ihrer Verfahrensdokumente an die aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 2: AKAST sollte den/die Vorsitzenden der Gutachtergruppe bei der Feststellung der Erfüllung der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren beteiligen.

2.2.2 Die Agentur beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

Dokumentation

Der Vorstand besteht gemäß § 5 der Satzung (vgl. Anlage 2) aus drei Personen, dabei muss die oder der Vorsitzende Professor/in bzw. entpflichtete/r Professor/in einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein (siehe auch Kriterium 2.2.1).

Der Mitgliederversammlung gehören gemäß § 6 der Satzung an (vgl. Anlage 2):

- natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören,
- juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, die ihre Aufnahme beantragen,
- der Katholisch-Theologische Fakultätentag (sechs Vertreterinnen und Vertreter),
- der oder die Sprecher/in der Theologischen Arbeitsgemeinschaften für die Dauer seiner Amtszeit,
- zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen.

Die Akkreditierungskommission besteht aus neun Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Qualitätssicherung an Hochschulen und Berufspraxis. Darunter ist ein Regens, ein studentisches Mitglied, ebenso wie ein Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz (siehe Kriterium 2.2.1).

An den Akkreditierungskommissionssitzungen AKAST nehmen regelmäßig vier Sachverständige für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen mit beratender Stimme teil, die dem AKAST-Beirat angehören (vgl. Anlage 2 §8).

Gemäß dem entsprechenden Beschluss der Akkreditierungskommission „Verfahren und Kriterien der Gutachterbenennung bei AKAST“ bestehen die Gutachtergruppen in der Regel aus vier professoralen Vertreter/innen, einem Regens und je einer weiteren Person seitens der Berufspraxis und der Studierenden (Anlage 17).

Bewertung

Die Regelungen von AKAST gewährleisten eine angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen und der Studierenden in allen Gremien der Agentur und in den Begutachtungen.

Bezogen auf die Berufspraxis ist festzustellen, dass die Vertretung in den Gutachtergruppen durch einen Regens für den Bereich Priesterbildung und eine weitere Person aus außerkirchlichen Berufsfeldern sehr ausgewogen ist. Allerdings bleibt die Vertretung der Berufspraxis in der Akkreditierungskommission mit einem Regens allein auf den priesterlichen Weg beschränkt. Im Gespräch begründet dies die Agentur mit dem Überblickswissen, über das ein Regens als Koordinator der zweiten Ausbildungsphase für Priester auch in der pastoralen Praxis eines Bistums verfügt. Die Gutachtergruppe verweist darauf, dass die Priesterkandidaten in der Gesamtmenge der Studierenden der katholischen Theologie nur einen begrenzten Anteil haben und dieser Weg ohnehin nur Männern offen steht⁸.

⁸ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes studierten im WS 2011/12 54% Frauen katholische Theologie. Siehe <https://www.destatis.de/...>, abgerufen am 17.09.2013.

Daher sollte zusätzlich zum Regens in die Akkreditierungs-kommission eine weitere Person aufgenommen werden, die die Anforderungen und Entwicklungsperspektiven für Theologinnen und Theologen aus der eigenen, praktischen Arbeit einschätzen und dies in die Entscheidung zur Akkreditierung der Studiengänge einbringen kann. Hierbei können gleichermaßen inner- wie außerkirchliche Berufsfelder berücksichtigt werden.

Des Weiteren stellt die Gutachtergruppe fest, dass AKAST noch keine Regelungen getroffen hat, die eine Stellvertretung bei Ausfall für Mitglieder der Akkreditierungskommission ermöglichen würde. Dies trifft insbesondere die Gruppe der Studierenden und der Berufspraxis, die beide bislang nur mit einer Person in der Akkreditierungskommission vertreten sind. Die Agentur erläutert dazu im Gespräch, dass sie dank einer sehr langfristigen Terminplanung bislang Probleme in der Vertretung der Interessensgruppen vermeiden konnte. Dennoch sollte aus Sicht der Gutachtergruppe diesem Aspekt Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn kurzfristige Ausfälle wie Erkrankungen sind nie auszuschließen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.2 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Auflage:

Auflage 3: AKAST trägt in der Zusammensetzung der Akkreditierungskommission mit der Bestellung einer weiteren Person aus der Berufspraxis zusätzlich zum bereits in der Satzung vorgesehenen Regens der Vielfältigkeit der Berufsfelder für Theologinnen und Theologen Rechnung.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 3: AKAST sollte Regelungen treffen, die für Mitglieder der Akkreditierungskommission insbesondere von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden eine Vertretung sicherstellen.

2.2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

Dokumentation

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung (Anlage 2) von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre ge-

wählt. Die Berufung der Mitglieder bedarf des Einvernehmens der Deutschen Bischofskonferenz (siehe Kriterium 2.3.3). Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso wie eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen.

Folgende Kriterien für die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission sind in § 7 Abs. 3 der Satzung (Anlage 2) verankert:

- Fachliche Qualifikation,
- Beteiligung verschiedener Bereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie),
- Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft,
- Erfahrung mit dem Bologna-Prozess,
- Kompetenz auch für die Lehrerbildung.

Die Kriterien und das Verfahren der Gutachterbestellung sind in einem entsprechenden Dokument definiert und auf der Netzseite der Agentur dokumentiert (vgl. Anlage 17). Die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Hochschulbereich sollen neben der einschlägigen fachlichen Expertise über folgende Kompetenzen verfügen: Erfahrungen in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses) und Erfahrungen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung. Dabei sind begründete Abweichungen zulässig. Die Agentur bemüht sich, in den Gutachtergruppen ein angemessenes Verhältnis von bereits mehrfach und erstmalig tätigen Personen zu erreichen. Bei Reakkreditierungsverfahren strebt AKAST an, mindestens eine Person aus der Gutachtergruppe der Erstakkreditierung zu beteiligen

Zur Zusammenstellung einer Gutachtergruppe erfragt die Geschäftsstelle per elektronische Post bei Eingang eines verbindlichen Antrages auf Akkreditierung oder Reakkreditierung Vorschläge bei den Mitgliedern der Akkreditierungskommission. Dabei soll eine Gutachtergruppe aus vier professoralen Vertreterinnen und Vertretern aus den vier Teilbereichen der Theologie, einer/m studentischen Vertreter/in und zwei Personen aus der Berufspraxis, davon ein Regens, bestehen.

Nach Angaben der Agentur auf S. 17 im Antrag zählt der Gutachterpool von AKAST derzeit 168 Mitglieder, der sich wie folgt aufteilt (Stand: Mai 2013): 102 professorale Vertreterinnen und Vertreter, 11 Regenten, 22 Personen aus der Praxis, 33 Studierende. Dieser Pool rekrutiert sich aus Vorschlägen der theologischen Arbeitsgemeinschaften, des Katholisch-Theologischen Fakultätentag und der Deutschen Regentenkonferenz, die die Agentur regelmäßig anfragt. Den Studierendenpool führt im Rahmen einer Kooperation die Bundesfachschaft für Katholische Theologie (AGT). Die Zusammenarbeit beruht auf

den besonderen (Vor)Bedingungen, die für eine Gutachtertätigkeit im Rahmen des Geschäftsfeldes von AKAST notwendig sind (u.a. Konfession, Studium eines kanonischen Studiengangs bzw. Lehramtsstudium Katholische Theologie, Kompetenzen, Erfahrungen und strukturelle wie inhaltliche Kenntnisse bzgl. kanonischer Studiengänge).

In Bezug auf die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter erläutert die Agentur auf S. 21 im Antrag, dass sie regelmäßig hierzu eigene Veranstaltungen anbiete bzw. während der Begehungen ausreichend Zeit für die verfahrensbezogene Vorbereitung einplane. Mit Hilfe dieser Maßnahmen will die Agentur sicherstellen, dass die Gutachterinnen und Gutachter über umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln sowie über ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren verfügen. In dem Bericht zur Evaluation der Kooperation von ACQUIN und AKAST (Anlage 13, S.3) sind gemeinsame Werkstattgespräche der Agenturen für Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen und Studierende dokumentiert, die zwei Mal im Jahr stattgefunden haben.

Die Kompetenzen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert AKAST durch Weiterbildungsmaßnahmen, Literatur und die Teilnahme an Tagungen (Antrag S. 34). Hierzu legt AKAST in Anlage 37 eine Auflistung vor (siehe auch Kriterium 2.4).

Bewertung

Sowohl in Bezug auf die Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission als auch hinsichtlich der Gutachterinnen und Gutachter sind die von AKAST formulierten Kriterien und die Verfahren zur Auswahl der Personen geeignet, die entsprechende Qualifikation sicherzustellen. Ebenso sind sie nachvollziehbar beschrieben.

Der Prozess zur Findung und Bestellung für Gutachterinnen und Gutachter wurde durch den Besuch einer Sitzung der Akkreditierungskommission im Rahmen der Reakkreditierung auch in der praktischen Durchführung deutlich. Die Gutachtergruppe begrüßt die regelmäßigen Anfragen von AKAST bei den relevanten Organisationen wie dem Fakultätentag oder der Regentenkonferenz, um neue Personen für die Begutachtungen zu gewinnen, die letztlich auch als Multiplikatoren in ihrem Bereich fungieren. Positiv ist aufgefallen, dass die Akkreditierungskommission selbst in ihrer Sitzung die Gutachtergruppen in der Reflexion der notwendigen Kompetenzen zusammenstellt und hierbei nicht nur die im Vorfeld durch die Geschäftsstelle erfragten Vorschläge bestätigt.

Bezogen auf die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter ist eine Weiterentwicklung der Praxis der Agentur gegenüber der ersten Akkreditierung festzustellen. In der ersten Akkreditierung von AKAST am 31.10.2008 waren das Fehlen von Maßnahmen der allgemeinen Vorbereitung für Gutachterinnen und Gutachter Gegenstand einer Auflage (Auflage 4). Zur Erfüllung dieser Auflage legte AKAST im Jahr 2009 das Programm eines

Informationstages vor und gab an, mindestens zwei Mal im Jahr ein solches, allgemeines Seminar für potenzielle Gutachterinnen und Gutachter anzubieten. Es sollten bevorzugt Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden, die einen Informationstag absolviert hatten (Stellungnahme von AKASt zum Nachweis der Auflagen 4 und 7 aus dem Jahr 2009). AKASt erläuterte hierzu im Gespräch, dass sich nach den ersten allgemeinen Gutachterseminaren bereits ein Pool von potentiellen Gutachterinnen und Gutachter herausgebildet habe, der die begrenzte Anzahl von Akkreditierungsverfahren gut abdecken lasse. Daher sei die Agentur dazu übergegangen, zwei Mal im Jahr eintägige „Werkstattgespräche“ zu Themen des Bologna-Prozesses anzubieten, die neben dem Austausch auch die Funktion der Vorbereitung potentieller Gutachterinnen und Gutachter übernehmen können. Für die Gutachtergruppe ist dies nachvollziehbar und sie bewertet positiv, dass AKASt mit Themen wie „Kompetenzorientiertem Prüfen“ in den Werkstattgesprächen für alle theologischen Fakultäten ein interessantes Angebot entwickelt hat. Da mit durchschnittlich zwei Akkreditierungsverfahren im Jahr AKASt auch einen begrenzten Bedarf an Gutachterinnen und Gutachter hat, wird diese Praxis akzeptiert.

Ausdrücklich verdeutlicht AKASt, dass stetig neue Personen aus der Berufspraxis gesucht und individuell auf ihre Rolle und Aufgaben im Akkreditierungsprozess vorbereitet werden. Bei der Akquise und Vorbereitung von studentischen Gutachterinnen und Gutachtern arbeitet AKASt mit der AGT zusammen, was sich auf Grund des spezialisierten Feldes gegenüber dem allgemeinen Studierendenpool bewährt hat.

In dem Gespräch mit Vertretern von akkreditierten Studiengängen wird die Kritik geäußert, in einem Akkreditierungsverfahren habe es einzelnen Gutachterinnen und Gutachtern von AKASt am notwendigen, kollegial-zurückgenommenen Auftreten gemangelt. Gleichwohl es sich hierbei um individuelle Fälle handeln kann, die auch mit intensiver Vorbereitung einer Agentur nie gänzlich vermieden werden können, wird dennoch AKASt empfohlen, der Thematisierung des Rollenverständnisses in der Begutachtung auch künftig Aufmerksamkeit zu schenken. Auch wenn die inhaltliche Vorbereitung durch themenbezogene Werkstattgespräche gewährleistet werden kann, sollten Rollenverständnis und Auftreten vor Beginn eines Akkreditierungsverfahrens besprochen werden.

Die vorgelegten biographischen Angaben der Mitglieder der Gremien und der Geschäftsstelle zeigen eine breite Kompetenz aus Wissenschaft, beruflicher Praxis und Qualitätssicherung im Bereich von Hochschulen. Durch den kürzlich erfolgten Wechsel der zuständigen ACQUIN-Referentin als Geschäftsführerin zu AKASt stand zum Zeitpunkt der Begehung auf Seiten von ACQUIN noch nicht fest, wer die Betreuung der Verfahren künftig übernimmt, mittlerweile wurde die Festlegung bei ACQUIN in Absprache mit der Geschäftsführung von AKASt vorgenommen. Auch wenn AKASt künftig ggfs. mehr Verfah-

ren in Eigenregie durchführt, soll diese Person sorgfältig eingearbeitet werden, wie AKAST in den Gesprächen glaubhaft macht. Bezogen auf die Weiterbildung stellt die Gutachtergruppe fest, dass sich durch die Beschränkung des Geschäftsfeldes für die Geschäftsstelle von AKAST wenig Möglichkeiten ergeben, aus Verfahren der Systemakkreditierung etwas über die Weiterentwicklung hochschulinterner Qualitätssicherung zu lernen.

Aus ihrer Tätigkeit bei ACQUIN bringt die neue Geschäftsführerin in diesem Bereich zwar Kompetenzen mit. Dennoch sollte sichergestellt sein, dass künftig systematisch auch Kompetenzen im Bereich hochschulinterner Qualitätssicherung erworben oder erneuert werden können. Positiv bewertet die Gutachtergruppe die etablierte Praxis, dass die Geschäftsführung von AKAST an Gremiensitzungen von ACQUIN teilnehmen kann, um einen Austausch von aktuellen Informationen und Erfahrungen zu ermöglichen.

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.3 ist erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 4: Es sollte sichergestellt werden, dass in der Geschäftsstelle Kompetenzen im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung erweitert oder erneuert werden können.

2.2.4 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verlässliche Regeln und Verfahren die korrekte Durchführung.

Dokumentation

AKAST kann mit der administrativen Durchführung von Akkreditierungsverfahren das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN beauftragen. Hierzu liegen in der Dokumentation sowohl die Kooperationsvereinbarung (Anlage 13) als auch ein Protokoll eines Gespräches zwischen AKAST und ACQUIN vom 15.10.2012 zur Zusammenarbeit (Anlage 14) vor. Die Kooperation wurde Anfang 2013 positiv evaluiert (siehe Evaluationsbericht Anlage 13) und bis Dezember 2018 verlängert (Anlage 13). Ausweislich der in Anlage 13 enthaltenen Zusammenstellung hat AKAST seit 2008 zwei Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen selbst betreut und 12 Verfahren wurden von ACQUIN begleitet (Stand Ende 2012, siehe auch Kriterium 2.3.2).

Gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung liegt die Verantwortung für das einzelne Akkreditierungsverfahren bei AKAST, d.h. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung liegen allein in den Händen von AKAST (Antrag auf

S. 22). ACQUIN begleitet das Verfahren administrativ, d.h. ACQUIN organisiert und begleitet die Begehung und erstellt das Gutachten (siehe Antrag S. 22). Die Geschäftsführung von AKAST sowie ein beobachtendes Mitglied der Akkreditierungskommission nehmen als Gäste an den Begehungen teil (siehe Antrag S. 22).

Gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung hat ACQUIN für die administrative Begleitung der Verfahren einen Vergütungsanspruch gegen AKAST in Höhe der ACQUIN-Gebühr für ein reguläres Verfahren an einer Mitgliedshochschule von ACQUIN (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

AKAST strebt die innerkirchliche Approbation als Regionalagentur („*articolazione territoriale*“) der vatikanischen Evaluierungsagentur „Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche“ (AVEPRO) an. Hierzu legt AKAST den Entwurf eines Kooperationsvertrages („*Regolamento*“) vor (siehe Kriterium 2.3.3). Im Rahmen der Begehung wurde ein auf den 09. August 2013 datiertes Schreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Robert Zollitzsch vorgelegt, das AKAST als „*articolazione territoriale*“ anerkennt, zugleich aber auf die noch ausstehende endgültige Approbation durch das Staatssekretariat hinweist. Auch hat die Agentur bereits einen Leitfaden für institutionelle Evaluationen gemäß der apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ verabschiedet (Anlage 7).

Bewertung

Die Gutachtergruppe bewertet die Kooperation mit ACQUIN grundsätzlich positiv im Sinne eines Informationsaustausches und der Vernetzung mit einer Agentur mit breitem Tätigkeitsfeld. Wichtig ist, dass die Verantwortung für die Akkreditierungsverfahren von volltheologisch-katholischen bzw. kanonischen Studiengängen mit der Benennung der Gutachter/innen und den Akkreditierungsentscheidungen in den Händen von AKAST verbleibt, was der Kooperationsvertrag verbindlich und transparent niederlegt.

Die Gutachtergruppe kritisiert allerdings das Verhältnis beider Agenturen in der Kooperation als nicht ausgewogen, da die gesamten Verfahrenseinnahmen an ACQUIN gehen (siehe auch Kriterium 2.3.2). Im Gespräch erklärt AKAST dies mit der großen Unterstützung durch ACQUIN beim Aufbau der Agentur und dem damit verbundenen Wissenstransfer.

Mit dem aktuellen Wechsel der bei ACQUIN zuständigen Referentin zu AKAST als Geschäftsführerin werden günstige Bedingungen geschaffen, die es AKAST erlauben dürften, künftig mehr Akkreditierungsverfahren vollständig in Eigenregie durchzuführen. Dies wird nach Aussage der Agentur auch von ihr angestrebt. Die Gutachtergruppe begrüßt

eine größere Eigenständigkeit von AKAST und empfiehlt, das Verhältnis mit ACQUIN künftig subsidiär auszugestalten. Falls gewünscht, sollten Dienstleistungen von ACQUIN eingekauft und in Rechnung gestellt werden (siehe auch Kriterium 2.2.1 und 2.3.2). Darüber hinaus ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine direkte Vertragsbeziehung von AKAST mit den Auftrag gebenden Hochschulen notwendig (siehe 2.2.1).

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass AKAST den Status einer Regionalagentur („articolazione territoriale“) von AVEPRO anstrebt und dieses Ziel bald erreicht scheint. So wird die formale Grundlage für die Praxis geschaffen, dass AKAST Akkreditierungsentscheidungen trifft, die gemäß Ziffer 8 der Eckpunkte im Wortlaut der Agentur des Heiligen Stuhls und damit AVEPRO zukommen. In ihrem Schreiben vom 09.08.2013 führt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen aus, dass sich die Zusammenarbeit von AVEPRO und AKAST in den letzten fünf Jahren erfreulich entwickelt habe und das vorgeschlagene Regolamento alle wesentlichen Aspekte umfasse. Insofern sind die Gutachter optimistisch, dass sich die innerkirchliche Approbation durch das Staatssekretariat von AKAST als „articolazione territoriale“ gemäß § 4 der Statuten von AVEPRO im nächsten Akkreditierungszeitraum abschließen lässt. Auch orientiert sich der AKAST-Leitfaden zur institutionellen Evaluation an den einschlägigen Vorschriften der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* und bietet so interessierten Fakultäten und kirchlichen Hochschulen die Möglichkeit, zur Rückmeldung über die eigene Qualität ein institutionelles Evaluationsverfahren zu nutzen. Dieses Verfahrenselement könnte auch für ausländische Hochschulen, insbesondere im deutschsprachigen Raum, interessant sein (zur weiteren Ausgestaltung der Kooperation siehe auch Kriterium 2.3.3).

Ergebnis

Das Kriterium 2.2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.3: Unabhängigkeit

2.3.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dokumentation

AKAST wurde 2008 von Vertreterinnen und Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages, der theologischen Arbeitsgemeinschaften und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ gegründet, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen und von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und

312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet (siehe Anlage 3).

Bewertung

Mit der Rechtsform der Agentur als Verein staatlichen und kirchlichen Rechts ist die eigene Rechtspersönlichkeit hergestellt. Die entsprechenden Belege für den Eintrag in das Vereinsregister liegen vor.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.1 ist erfüllt.

2.3.2 Sie arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Dokumentation

AKAST erläutert in der Antragsbegründung auf S. 26, dass auf Grund des in der Vereinbarung mit der Agentur in § 4 Ziffer 2 eingeschränkten Geschäftsfeldes (siehe Kriterium 2.1.2) die Agentur nicht kostendeckend arbeiten kann und aus Zuwendungen der katholischen Kirche finanziert wird.

Gleichwohl sollen die Kosten für das einzelne Akkreditierungsverfahren von der Hochschule getragen werden. AKAST legt hierzu eine Kalkulation der Verfahrenskosten auf der Grundlage von Erfahrungswerten von ACQUIN (siehe Anlage 10 und Nachreichung 3) vor. Für ein sogenanntes „Standard-Akkreditierungsverfahren“ fallen demnach Gebühren in Höhe von 12.000 Euro für die Hochschule an, die bei einer Verfahrensbetreuung durch ACQUIN gemäß § 5 der Kooperationsvereinbarung (Anlage 13) direkt an ACQUIN gezahlt werden. Die Kosten der Akkreditierungsverfahren der letzten fünf Jahre wurden in Zusammenhang mit der Evaluation der Kooperation auch einer Überprüfung unterzogen (Anlage 13). Dabei wurde mit dem Sekretariat der Bischofskonferenz und ACQUIN eine Aufstellung der realen Verfahrenskosten beraten.

AKAST legt mit der Antragsbegründung einen Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die gemeinnützige Tätigkeit vor (Anlage 3).

Bewertung

Es wird nicht bezweifelt, dass AKAST nicht gewinnorientiert arbeitet. Für die Gutachtergruppe ist aber nachvollziehbar, dass AKAST auch auf Grund des vom Akkreditierungsrat eingeschränkten Geschäftsfeldes nicht kostendeckend arbeiten kann. Im Rahmen der Begehung legt die Agentur dar, dass sie derzeit mit durchschnittlich zwei Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen im Jahr rechne. Bereits bei der Akkreditierung am 31.10.2008 wurde eine Auflage zur Eigenfinanzierung ausgesprochen, die allerdings der

Akkreditierungsrat auf seiner 63. Sitzung am 31.06.2010 wieder zurückgenommen hat. Damals legte die Agentur plausibel dar, dass auf Grund der niedrigen Fallzahlen von voll-theologischen bzw. kanonischen Studiengängen eine auch mittelfristige Eigenfinanzierung nur mit einer Ausweitung des Geschäftsbereiches beispielsweise auf Studiengänge mit theologischen Studienanteilen möglich sei. Der Akkreditierungsrat entschied sich auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Weisungsunabhängigkeit der Agentur (siehe Kriterium 2.3.3.), die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der Agentur auf diejenigen Studiengänge beizubehalten, die gemäß Nr. 8 i.V. mit Nr. 3 der Eckpunkte exklusiv AKAST vorbehalten sind. Die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches würde AKAST in einen direkten Wettbewerb zu den übrigen Agenturen setzen. Gemäß seiner Aufgabe als Wettbewerbs-hüter (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Akkreditierungs-Stiftungs Gesetz) müsste der Akkreditierungsrat in diesem Fall zwingend auf die Einhaltung aller Kriterien zur Akkreditierung von Agenturen drängen.

Die Zuwendungen der katholischen Kirche, abgewickelt durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), decken derzeit überwiegend die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsstelle, was dem in Kriterium 2.3.2. formulierten Grundsatz widerspricht, dass die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durchzuführen sind.

Die Gutachtergruppe kritisiert ein Ungleichgewicht im Verhältnis von AKAST und ACQUIN, da ACQUIN für die Dienstleistungen in der administrativen Betreuung die gesamten Verfahrenseinnahmen erhält. Somit geht auch die in der Verfahrenskalkulation vorgesehene Grundpauschale für Gremienkosten an ACQUIN, obwohl AKAST selbst die notwendigen Entscheidungen zur Berufung der Gutachterinnen und Gutachter und zur Akkreditierung der Studiengänge trifft. Die bei AKAST entstehenden Gremienkosten werden aus dem regulären Haushalt und damit von der katholischen Kirche getragen (siehe Anlage 8). Obwohl ACQUIN die gesamten Verfahrenseinnahmen einbehält, stellt sie die Reise- und Aufenthaltskosten der Gäste, die für AKAST das Verfahren begleiten (das Mitglied der Akkreditierungskommission und die Geschäftsführung von AKAST), in Rechnung (Anlage 13). Die Gutachtergruppe kritisiert dies und empfiehlt dringend, das Berechnungsmodell für die Kooperation zu prüfen. AKAST sollte künftig auch in der Abrechnung des Verfahrens die Verantwortung tragen und ACQUIN nur die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten.

Die in der Dokumentation vorliegende Kalkulation der Verfahrenskosten wurde durch eine Nachreichung noch präzisiert und ist den Gutachtern plausibel geworden. Dem Dokument liegt die Verfahrenskalkulation von ACQUIN zu Grunde, da bis auf zwei Akkreditierungsverfahren in Eigenregie die übrigen Akkreditierungen von ACQUIN administrativ betreut wurden.

Aus der in Anlage 11 dokumentierten Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Katholische Universität Eichstätt und der KU Eichstätt geht aus § 3 Ziffer 4 hervor, dass die KU Eichstätt der Agentur Räume zur Verfügung stellt, die Büros nach üblichen Standards ausstattet, die EDV- und Telefonanbindung sowie die Reinigung der Räume vornimmt. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Unterstützung der Agentur in der Administration. Gleichwohl nimmt sie zur Kenntnis, dass die Vergütung dieser Leistungen gemäß der ebenfalls vorgelegten Kooperationsvereinbarung durch den VDD erfolgt, was ebenfalls dem Anspruch der Durchführung der Verfahren auf Vollkostenbasis gemäß Kriterium 2.3.2 widerspricht. Auch wenn die Kosten der Dienstleistungen der KU Eichstätt vom VDD übernommen werden, sollten im Haushalt der Agentur die Zu- und Abflüsse transparenter dargestellt werden, um einen umfassenden Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu erhalten. Derzeit wird der Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2012 (Anlage 8) nur auf der Grundlage der Kooperationsverträge von AKAST, VDD und KU Eichstätt verständlich.

Der Gutachtergruppe erschien die Notwendigkeit einer Finanzierung durch den VDD nachvollziehbar. Gleichwohl hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass eine Beeinflussung interner Entscheidungsprozesse, insbesondere der Akkreditierungsentscheidung nicht erfolgt (siehe Kriterium 2.3.3.).

Ergebnis

Auf Grund der spezifischen Konstruktion kann Kriterium 2.3.2 in Bezug auf die Durchführung der Verfahren auf Vollkostenbasis von der Agentur nicht erfüllt werden.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 5: Im Haushalt der Agentur sollten die Zu- und Abflüsse auch inklusive der Kosten der Dienstleistungen der KU Eichstätt transparenter dargestellt werden, um einen umfassenden Überblick über Einnahmen und Ausgaben zu erhalten.

Empfehlung 6: AKAST sollte die Verfahren eigenverantwortlich abrechnen, die gesamten Verfahrenseinnahmen erhalten und ACQUIN nur die tatsächlich erbrachten Leistungen erstatten.

2.3.3 Die Agentur gewährleistet die einzelfallbezogene Weisungsfreiheit der Organe und Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für sie tätigen Personen.**Dokumentation**

Gemäß der Satzung (siehe Anlage 2) bestehen folgende Einflussmöglichkeiten der Deutschen Bischofskonferenz zu Entscheidungen von AKAST:

- gemäß § 3 Abs. 1 das Einvernehmen hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
- gemäß § 5 Abs. 1 die Bestätigung derjenigen Person, die den Vorsitz im Vorstand, in der Akkreditierungskommission und im Beirat übernimmt,
- gemäß 6 Abs. 4 die Genehmigung zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- gemäß 7 Abs. 3 das Einvernehmen zur Benennung der Mitglieder der Akkreditierungskommission,
- und gemäß 7 Abs. 5 die Zustimmung zu jeder Akkreditierungsentscheidung.

Gemäß § 5 Abs. 3 nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ein von der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter mit beratender Stimme teil. In der Akkreditierungskommission ist ein Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (Kommission VIII) der Deutschen Bischofskonferenz vertreten (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Gemäß § 11 der Satzung unterliegt der Verein nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312-320 CIC).

Auch andere Institutionen im kirchlichen Bereich sind bei der Bestellung der Gremien von AKAST beteiligt. Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden gemäß § 7 Abs. 3 im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre gewählt (siehe auch Kriterium 2.2.3).

An den Sitzungen der Akkreditierungskommission nehmen gemäß S. 16 des Antrages als beratende Gäste der ehrenamtlich tätige Beirat von AKAST, ein/e Vertreter/in des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz sowie der/die für AKAST zuständige Referent/in von ACQUIN teil.

In Bezug auf die Dokumentation der Unbefangenheit und Vertraulichkeit aller für die nächste Amtsperiode (2013-2018) gewählten Gremienmitglieder und ständigen Gäste legt die Agentur eine diesbezügliche zu unterzeichnende Erklärung vor (vgl. Anlagen 31 – 33). Für die Mitglieder der Akkreditierungskommission gilt, dass sie nicht an einem Akkreditierungsverfahren teilnehmen, wenn sie in den letzten fünf Jahren an einer Einrichtung ge-

wirkt haben oder aktuell noch mitwirken (Anlage 29).

Wie in Kriterium 2.2.4 ausgeführt, legt AKAST einen undatierten Entwurf des *Regolamento* (Nachreichung 4) vor, der die Zusammenarbeit mit AVEPRO regeln soll. Demnach soll AKAST zukünftig über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung (Ziff.2), Anträge von Hochschule bzw. Fakultäten auf Evaluierung und/oder Akkreditierung (Ziff. 3) und die Durchführung der einzelnen Evaluierungs- und Akkreditierungsverfahren inklusive der Entscheidung der Akkreditierungskommission (Ziffer 4) AVEPRO informieren. Gemäß Ziffer 6 benennt AVEPRO ein Mitglied des *Consiglio Direttivo* (Verwaltungsrat) für die Mitgliedschaft im Beirat von AKAST. Gemäß Ziffer 7 informiert AVEPRO AKAST über ihre Aktivitäten an deutschen Universitäten und theologischen Fakultäten. Ziffer 8 soll AKAST berechtigen als „*articolazione territoriale*“ Evaluierungs- und Akkreditierungsverfahren im Sinne der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“ im Bereich der deutschen Bischofskonferenz durchzuführen. Auf der Musterurkunde für Akkreditierungsentscheidungen durch AKAST (in Anlage 26) ist vermerkt, dass die Akkreditierungsentscheidungen der Agentur unter dem Vorbehalt der Rücknahme durch AVEPRO (analog zu § 7 der Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat) stehen.

Bewertung

Aus der Konstruktion als öffentlichem kirchlichem Verein von AKAST, die sich auch in der Satzung spiegelt, resultieren nach kirchlichem Recht zahlreiche Einflussmöglichkeiten der Deutschen Bischofskonferenz. In allen wesentlichen Entscheidungen der Agentur wie zur Aufnahme von Mitgliedern, der Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Bestellung von Mitgliedern der Akkreditierungskommission kommen der Deutschen Bischofskonferenz Rechte wie die Benehmensherstellung oder Zustimmung zu. Die Gutachter können dies insofern nachvollziehen, als dass diese Konstruktion AKAST institutionell in die Lage versetzt, Entscheidungen im Namen der römisch-katholischen Kirche zu treffen. Diese Voraussetzung muss entsprechend der Ziffer 8 der Eckpunkte erfüllt sein. Im Rahmen der Gespräche erläutert die Agentur, dass die Konstruktion des öffentlichen Vereins nach kirchlichem Recht gewählt wurde, um eine besondere Transparenz der Finanzierung und Arbeit zu ermöglichen. Dennoch stehen die Befugnisse der Deutschen Bischofskonferenz in der gegenwärtigen Konstruktion im Widerspruch zur Vorgabe der Weisungsfreiheit gemäß Kriterium 2.3.3 des Akkreditierungsrates. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass sich die Beteiligten der Besonderheit der Konstruktion und der damit verbundenen Verantwortung durchgehend bewusst sind.

Bezogen auf die Entscheidungen zur Akkreditierung der einzelnen Studiengänge resultiert ein Zustimmungsvorbehalt der Bischofskonferenz aus Nr. 8 der Eckpunkte. Hier wird für

alle durch diesen Beschluss erfassten Akkreditierungsverfahren vorgesehen, dass ein Vertreter der Kirche den Akkreditierungsentscheidungen zustimmt. Während andere Agenturen dies durch die Beteiligung einer von der Kirche benannten Person an der Begutachtung und deren Stellungnahme gewährleisten, wird bei AKAST diese vorbehaltene Zustimmung an den Vertreter der Bischofskonferenz in der Akkreditierungskommission delegiert. Aus der Sicht des kirchlichen Vertreters sei ein Konfliktfall von den Verfahrensgrundlagen her ausgeschlossen, da die Begutachtung durch die Gutachtergruppe bereits die Einhaltung der kirchlichen Anforderungen sicherstelle, die gleichermaßen die Rechtsgrundlage für eine Ablehnung wären. Bisher hat die Kirche allen Akkreditierungsentscheidungen zugestimmt. Die Beteiligten haben in den Gesprächen mit den Gutachtern versichert, dass es bisher zu keinen auf die Weisungsfreiheit bezogenen Konflikten gekommen sei.

Die Gutachtergruppe nimmt den Zustimmungsvorbehalt als Konsequenz aus den Eckpunkten der KMK mit der Bischofskonferenz und auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Konstruktion zur Kenntnis.

Das Verhältnis von AKAST zu AVEPRO wurde für die Gutachtergruppe auf der Grundlage nachgereichter Dokumente und der Gespräche im Rahmen der Begehung nachvollziehbar (siehe auch Kriterium 2.2.4). Positiv im Sinne der in Kriterium 2.3.3. enthaltenen Weisungsfreiheit bewertet die Gutachtergruppe, dass das *Regolamento* AKAST im Rahmen der regionalen Zuständigkeit ein autonomes und eigenverantwortliches Handeln zuspricht und keine Möglichkeit der Rücknahme einer AKAST-Entscheidung durch AVEPRO vorsieht. Wenn AKAST als „*articolazione territoriale*“ approbiert ist, ist ein auf der Akkreditierungsurkunde vermerkter Vorbehalt nicht mehr sachgemäß und sollte aus dem Dokument entfallen.

Über die externen, institutionellen Weisungsbefugnisse hinaus ist festzustellen, dass auch die Gremien der Agentur eine interne Verschränkung vorweisen. So hat der oder die Vorsitzende des Vorstandes, der gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt wird, auch den Vorsitz der Akkreditierungskommission (§7 Abs. 1 der Satzung) und des Beirates inne (§ 8 Abs. 2.) (siehe auch Kriterium 2.1.1).

Aus der technischen Abwicklung der Personal- und Sachkosten als Dienstleistung der KU Eichstätt (siehe Kriterium 2.4) war für die Gutachtergruppe kein Einfluss auf die Akkreditierung des volltheologischen Studienganges der Hochschule durch AKAST ersichtlich. Auch ein Einfluss des VDD, der im Auftrag der Bischofskonferenz die Zuwendungen an AKAST abwickelt, ist nicht erkennbar. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass vom VDD lediglich die Korrektheit der Ausgaben der Agentur kontrolliert wird, die Arbeit der Agentur

bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Erfüllung von Kriterium 2.3.3. sieht die Gutachtergruppe die maßgeblichen Probleme in der Konstruktion von AKASt, wie vorstehend ausgeführt. Die in den vorliegenden Erklärungen zur Befangenheit von Mitgliedern der Akkreditierungskommission oder Gutachterinnen und Gutachtern enthaltenen Kriterien sind angemessen, um mögliche Befangenheiten auszuschließen. Mit der Unterschrift der Erklärung versichert der Einzelne seine Unbefangenheit oder legt Gründe für mögliche Befangenheiten dar.

Insgesamt haben sich in der Begutachtung keine Hinweise darauf gezeigt, dass die Handlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Akkreditierungskommission bezogen auf die Akkreditierung einzelner Studiengänge externen Weisungen unterliegt.

Ergebnis

Das Kriterium 2.3.3. kann auf Grund der besonderen Konstruktion von AKASt insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten kirchlicher Akteure derzeit nicht im vollen Umfang erfüllt werden.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 7: Auf Grund der Anerkennung von AKASt als Regionalagentur der AVEPRO sollte der auf der Akkreditierungsurkunde vermerkte Vorbehalt der Rücknahme der Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO getilgt werden.

Kriterium 2.4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Bereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Dokumentation

Gemäß Anlage 8 rechnet die Agentur im Jahr 2014 mit Einnahmen in Höhe von [...] Euro, wobei der VDD [...] Euro trägt. Die Geschäftsstelle ist mit einer Geschäftsführerin (Vollzeit) und einer Sekretärin (50% der Arbeitszeit) besetzt.

Für beide Personen steht gemäß S. 29 des Antrages ein eigenes Büro mit üblicher Ausstattung zur Nutzung bereit. Zudem verfügt die Geschäftsstelle über einen Besprechungsraum und ein Archiv. Weitere Konferenz- und Besprechungsräume sind durch die Kooperation in der KU Eichstätt (siehe Anlage 11) nutzbar. Im Rahmen der Begehung legt die Agentur auch den Kooperationsvertrag zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem VDD vor, der die Vergütung durch den VDD regelt.

Bewertung

In personeller und sächlicher Hinsicht ist die Ausstattung der Agentur angemessen. Mit einem renovierungsbedingten Umzug im Sommer stehen nun wieder drei Räume zur Verfügung, sodass beide Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle über ein eigenes Büro verfügen. Die Gutachtergruppe erachtet es als sinnvoll, die rein administrativen Aufgaben beispielsweise in der Anstellung des Personals oder der Erstattung von Reisekosten als Dienstleistungen der KU Eichstätt in Anspruch zu nehmen und nicht in der Agentur selbst zu erledigen. Die Aufgaben und Pflichten sind dabei in den vorliegenden Kooperationsverträgen der Partner AKAST, KU Eichstätt und VDD nachvollziehbar beschrieben. Obgleich die Verträge bislang nur für die Laufzeit der ersten Akkreditierung vorliegen, erwarten die Gutachter eine Fortführung im nächsten Akkreditierungszeitraum. Die Dokumentation der finanziellen Zu- und Abflüsse sollte allerdings übersichtlicher gestaltet werden (siehe Kriterium 2.3.2).

Ergebnis

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Kriterium 2.5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches geeignet ist, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Tätigkeit gewährleistet. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse.

Dokumentation

Die Agentur erläutert im Antrag auf S. 31 Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung:

Jedes Akkreditierungsverfahren werde durch die Geschäftsstelle evaluiert, indem die auftraggebende Hochschule sowie die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter per Fragebogen um eine anonyme, schriftliche Stellungnahme zum Ablauf des Verfahrens gebeten werden. Die Fragebögen umfassen sowohl standardisierte skalierte als auch offene Fragen (vgl. Anlage 27, 28, 35, 36). Sie werden den Gutachterinnen und Gutachtern sowie der auftraggebenden Hochschule im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt. Die Auswertung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Ergebnisse der Befragungen (vgl. Anlage 28, 36) werden gegenüber dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat kommuniziert.

AKAST erläutert auf S. 31 ebenfalls, dass sich die Agentur explizit mit den Ergebnissen der stichprobenartigen Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat auseinandersetze

und künftig eine vollständige Dokumentation der Bewertung aller Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen anstrebt. Hierzu seien ab dem Sommersemester 2011 die Gutachten um eine zusammenfassende Bewertung der Kriterien ergänzt worden.

Ein weiteres Element der Qualitätssicherung stellt gemäß S. 31 des Antrages die Vernetzung mit AQCUIIN dar. Ein Mitglied der Akkreditierungskommission von AKAST ist Mitglied im Fachausschuss „Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften“ bei ACQUIN (vgl. Anlage 40). Weiterhin nehmen wechselseitig Mitarbeiter/innen von AKAST und ACQUIN an wichtigen Sitzungen teil. Über die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungssystem und im Bologna-Prozess berichtet die Geschäftsführerin der Akkreditierungskommission und dem Beirat (vgl. Anlage 41). Darüber hinaus finden regelmäßige Arbeitstreffen statt (Antrag S. 32, Anlage 14): vor jeder Sitzung der Akkreditierungskommissionssitzung (halbjährlich), ein jährlicher Erfahrungsaustausch zwischen beiden Agenturen und einem Vertreter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, ein Arbeitstreffen vor und nach jedem Akkreditierungsverfahren und weitere situationsbezogene Arbeitstreffen (mehrmals jährlich). Der weitere Informationsaustausch erfolgt per Telefon bzw. Mail.

AKAST verweist im Antrag auf S. 33 auch auf eine qualitativ unterstützende Funktion des Beirates, der als Gast an den Sitzungen des Akkreditierungsrates teilnimmt (vgl. Anlage 2 §8).

Bewertung

Der Gutachtergruppe wurde deutlich, dass AKAST eine Reihe von Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, wie beispielsweise Befragungen von Gutachterinnen und Gutachtern und Hochschulen oder die Einbindung eines Beirates, nutzt. Dies scheint allerdings nicht explizit an Hand von konkreten Zielen und einer (auch dokumentierten) Strategie zu erfolgen, so dass auch die Dokumentation der Ergebnisse der Maßnahmen eher zufällig in Protokollen von Sitzungen beispielsweise der Akkreditierungskommission erfolgt. Eine systematische interne Qualitätssicherung wie sie das Kriterium 2.5 beinhaltet, wurde so nicht erkennbar.

Bereits bei der Akkreditierung am 31.10.2008 wurde zum Qualitätsmanagement eine Auflage ausgesprochen, deren Nachweis der Akkreditierungsrat am 01.10.2009 feststellte. Hierbei hob der Akkreditierungsrat hervor, dass angesichts der Größe der Agentur adäquate externe und interne Rückkopplungsprozesse zur Analyse und Verbesserung der Arbeit vorgesehen seien. Die von der Agentur in ihrer Stellungnahme zum Nachweis der Aufлагenerfüllung vom Juli 2009 skizzierten Maßnahmen wurden allerdings in der ersten Akkreditierungsperiode nicht bezogen ihrer Wirksamkeit von AKAST hinterfragt oder weiterentwickelt. Beispielsweise konnte AKAST aus den Befragungen von Hochschulen und

Gutachtern zur Servicequalität noch wenig Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierungsverfahren gewinnen. Gegebenenfalls müsste angesichts der begrenzten Anzahl von Akkreditierungsverfahren und damit verbundenen Rückmeldungen das Instrument „Fragebogen“ überdacht werden.

Inhaltliche Rückmeldungen wie zur Verbesserung der Studienqualität oder den innerkirchlichen Anforderungen erreichen derzeit zwar die Agentur und werden auch an Fakultätentag und Bischofskonferenz weitergegeben. Dies geschieht aber noch wenig formalisiert etwa über die wechselseitige Teilnahme einzelner Personen an Gremiensitzungen und wird Außenstehenden nicht transparent. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, den Qualitätssicherungsregelkreis durch gezielte dokumentierte Rückkoppelungen zu schließen. Dies kann durch einen Austausch über die Mitgliederversammlung, den Fakultätentag, insbesondere aber auch die Rückbindung zur Kommission VIII der Bischofskonferenz erfolgen und so in die Fachöffentlichkeit kommuniziert werden.

Auch bezogen auf den Beirat stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Agentur noch mehr Nutzen aus den Kompetenzen der Mitglieder für die eigene Qualitätssicherung ziehen könnte. Die derzeitige Praxis, dass die Mitglieder des Beirates aktiv an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teilnehmen, ermöglicht nur individuelle Kommentierungen. Interne Reflexionsphasen, die dem Beirat auch die Möglichkeit zur Entwicklung eigenständiger Ideen geben würden, finden nicht statt. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Mitglieder des Beirates beispielsweise nach den Sitzungen der Akkreditierungskommission zu einem internen Austausch und anschließender Rückmeldung an den Vorsitzenden der Akkreditierungskommission einzuladen. Dies könnte auch erfolgen, falls sich die Agentur für die Umwandlung des Beirates in beratende Mitglieder der Akkreditierungskommission entscheiden würde, was als Alternative zu einem eigenständigen Beirat während der Begehung diskutiert wurde.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates die Notwendigkeit für die Agentur, nun auf der Basis ihrer Erfahrungen eine Systematisierung der internen Qualitätssicherung zu entwickeln, die einen Zusammenhang von Zielen, Instrumenten und Maßnahmen herstellt und Regelkreise für die Umsetzung der Ergebnisse definiert. Dabei sollten auch die Zuständigkeiten des Beirates festgelegt und seine Funktion und Arbeitsweise beschrieben werden. Mit relativ geringem Aufwand ließe sich aus diesen Vorgaben ein QM-Handbuch kleinen Umfangs erstellen, das die Qualitätspolitik und Qualitätsziele der Organisation, ihre Aufbau- (Abteilungen/Bereiche) und Ablauforganisation (Prozesslandschaft) mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie die Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen beschreibt. Gemäß Kriterium 2.5 müsste die Dokumentation auch öffentlich zugänglich sein. Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass

AKAST die Impulse aus den stichprobenartigen Überprüfungen durch den Akkreditierungsrat zur Verbesserung beispielsweise der Verfahrensdokumente nutzt. Allerdings ist auch hier Regelkreis zur Qualitätsverbesserung nicht definiert und eher zufällig dokumentiert.

Ergebnis

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Empfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende Auflage:

Auflage 4: AKAST legt auf der Basis der Erfahrungen des ersten Akkreditierungszeitraumes eine veröffentlichte Systematisierung der internen Qualitätssicherung vor, die alle Gremien umfasst und Ziele, Instrumente, Maßnahmen und Rückmeldekreisläufe definiert.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 8: Der Beirat sollte die Funktion der internen Qualitätssicherung über die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission hinaus wahrnehmen und seine Arbeit dokumentieren. Sofern er ein eigenständiges Gremium fortbestehen soll, sollte er seinen Vorsitz aus dem Kreis seiner Mitglieder wählen, um personell unabhängig von der Akkreditierungskommission und deren Vorsitz zu bleiben.

Kriterium 2.6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur besitzt ein öffentlich zugängliches, formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag der Hochschule.

Dokumentation

AKAST legt mit der Antragsbegründung eine Beschwerdeordnung i.d.F. vom 01.02.2010 vor (vgl. Anlage 30), die ebenfalls auf der Netzseite der Agentur abrufbar ist. Entsprechend § 2 der Beschwerdeordnung entscheidet bei Beschwerden hinsichtlich von Verfahrensfragen wie Termingestaltung oder Gebühren der oder die Vorsitzende von AKAST. Bei Beschwerden hinsichtlich der Verletzung materieller Vorschriften entscheidet die Akkreditierungskommission (gemäß § 3 der Beschwerdeordnung).

Im Entwurf des *Regolamento* (Nachreichung 4) wird in Ziff. 5 festgehalten, dass Hochschulen gegen eine Entscheidung der Akkreditierungskommission von AKAST Beschwerde bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen einlegen können.

Neben der Veröffentlichung der Beschwerdeordnung auf der Netzseite wird in § 3 des Vertrages mit der Hochschule (siehe Anlage 16 a) auf die Möglichkeiten zur Beschwerde

hingewiesen.

Bewertung

In der Beschwerdeordnung sind die Zuständigkeiten sowie die Frist, innerhalb derer die Hochschule Beschwerde einlegen kann, nachvollziehbar und angemessen geregelt. Die Veröffentlichung der Beschwerdeordnung auf der Netzseite der Agentur und der Verweis im Vertragstext mit der Hochschule sind ausreichend, die Hochschule auf die Möglichkeiten einer Beschwerde hinzuweisen.

Der aktuell auf der Urkunde für die Akkreditierung von Studiengängen von AKAST festgehaltene Vorbehalt hinsichtlich einer möglichen Rücknahme einer Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO ist nach dem Entwurf des *Regolamento* nicht notwendig und sollte entfallen (siehe Kriterium 2.3.3).

Hinsichtlich des innerkirchlichen Beschwerdeweges widersprechen sich derzeit die Angaben in der Beschwerdeordnung, wonach eine Beschwerde bei AVEPRO möglich sei und des *Regolamento*, wonach Beschwerde bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen einlegt werden könne. Dies sollte geprüft und ggfs. korrigiert werden. Für die Erfüllung von Kriterium 2.6 ist die Darstellung des innerkirchlichen Beschwerdeweges allerdings aus Sicht der Gutachter nicht relevant.

Ergebnis

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Kriterium 2.7: Rechenschaftslegung

Die Agentur beschreibt hinreichend detailliert ihre Verfahren und Beurteilungskriterien und veröffentlicht sie. Sie veröffentlicht die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, die Gutachten und die Entscheidungen der von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

Dokumentation

Die formale Rechenschaftslegung erfolgt gemäß Antrag S. 37 in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Gegenüber dem VDD und der KU Eichstätt erfolgt die Rechenschaftslegung der Jahresrechnung im Anschluss an die Mitgliederversammlung.

AKAST verweist auf S. 37 des Antrages darauf, dass die Kriterien und Verfahrensabläufe von AKAST klar definiert und sowohl im Leitfaden als auch auf den Internetseiten der AKAST öffentlich dokumentiert seien.

In Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen, die nach dem 01.06.2010 eröffnet worden sind, veröffentlicht AKAST die Akkreditierungsentscheidungen und das Gutachten

sowohl in der Datenbank der akkreditierten Studiengänge⁹ als auch auf der eigenen Netzseite (www.akast.info).

In Anlage 38 legt AKAST ein Beispiel vor, wie die Agentur über wichtige Entwicklungen im Akkreditierungssystem die Verantwortlichen an den einschlägigen Fakultäten bzw. Hochschulen informiert.

Bewertung

Mit den Veröffentlichungen auf der Internetseite der Agentur und in der Datenbank für akkreditierte Studiengänge des Akkreditierungsrates werden die Kriterien, Verfahren und Entscheidungen der Agentur einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates S. 5 kommt AKAST dieser Verpflichtung zeitnah und regelmäßig nach.

Im Gespräch äußerten sich Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen und Gutachterinnen und Gutachter der Agentur positiv über die Verfahrensmaterialien, die sie als hilfreiche Vorbereitung würdigten.

Ergebnis

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

⁹ Siehe www.akkreditierungsrat.de

Kanonische Studiengänge an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2013/2014 (Stand 09/13)¹								
Bundesland / Universität	Theol. Vollstudium	Lizen- tiat Theol.	Lizen- tiat iur.can.	BA Phil.	MA Phil.	Lizen- tiat Phil.	BA Musicae Sacrae	MA Musicae Sacrae
Baden-Württemberg								
Freiburg, Uni	X (2010)	X						
Rottenburg HS. f. Kirchenm.							X	X
Tübingen, Uni	X	X						
Bayern								
Augsburg, Uni	X (2013)	X						
Eichstätt, Kath.Theol.Fakultät	X (2013)	X						
München, Phil. Fakul- tät				X	X	X		
München, Uni	X	X	X					
Regensburg HS. f. Kirchenm.							X	X
Regensburg, Uni	X (2011)	X						
Würzburg, Uni	X (2013)	X						
Hessen								
Frankfurt, Phil.- Theol.H	X (2010)	X		X (2011)				
Fulda, Theol.Fakultät	X (2010)	X						
Nordrhein-Westfalen								
Bochum, Uni	X (2013)	X						
Bonn, Uni	X (2011)							
Münster, Phil.- Theol.H	X	X						

Münster, Uni	X	X	X					
Bundesland / Universität	Theol. Vollstudium	Lizen- tiat Theol.	Lizen- tiat iur.can.	BA Phil.	MA Phil.	Lizen- tiat Phil.	BA Musicae Sacrae	MA Musicae Sacrae
Paderborn, Theol.Fak.	X (2010)	X						
St.Augustin, Phil.-Theol.H	X (2010)	X						
Rheinland-Pfalz								
Mainz, Uni	X (2011)	X						
Trier, Theol. Fak	X (2011)	X						
Vallendar, Phil.-Theol.H	X (2010)	X						
Thüringen								
Erfurt, Uni	X (2009)	X						

¹⁾ In der Tabelle sind die entsprechenden Studiengänge in Deutschland gekennzeichnet, die Jahreszahl in der Klammer bezeichnet den Zeitpunkt der erstmaligen Akkreditierung durch AKAST.

Quelle: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Internetseite von AKAST

Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST) im Jahr 2013

Ablaufplan zur Begehung

Sitzungsort: KU Eichstätt-Ingolstadt, Kapuzinerbau, Kapuzinergasse 2, 85072 Eichstätt (Kapuzinerbau, 1. OG/ Raum 121)

11.09.2013		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung im Hotel	<i>Hotel Adler</i>
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	<i>Restaurant im Paradeis</i>

12.09.2013		
08:00: Treffpunkt Rezeption Hotel Adler, Abholung durch Frau [...] (SHK, AKAST)		
08:30 – 10:00 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Alfred E. Hierold, Vorsitzender AKAST • Prof. Dr. Michael Gabel, 1. Stellvertreter • Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ, 2. Stellvertreter • Barbara Reitmeier, M.A. Geschäftsführerin (seit 1.9.2013) • PD Dr. Salvatore Loiero Geschäftsführer (bis 31.8.2013)
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11: 15 Uhr	Gespräch mit einem Vertreter der Bischofskonferenz	<ul style="list-style-type: none"> • Weihbischof Dr. Christoph Hegge, Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz • Dr. Burkard van Schewick, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
11:15 – 11:30 Uhr	Pause	
11:30 – 13:00 Uhr	Teilnahme an der Sitzung der Akkreditierungskommission und Gespräch mit den	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Alfred E. Hierold, Vorsitzender

	Mitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Claus Arnold, stellv. Vorsitzender • Prof. Dr. Erwin Dirscherl • Prof. Dr. Barbara Hallensleben • Prof. Dr. Winfried Hauerland, Vertreter der Berufspraxis • StS a.D. Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard, Sachverständiger für Qualitätssicherung • Stefanie Großguth, Vertreterin der Studierenden • Weihbischof Dr. Christoph Hegge • StS a.D. Dr. Johann Komusiewicz, Beirat • PD Dr. Salvatore Loiero, Geschäftsführer bis 31.8.2013 • Ass.Professor Mag. Dr. Drago Pintaric, Beirat • Barbara Reitmeier M.A., bis 31.8.2013 ACQUIN, seit 1.9.2013 Geschäftsführerin • Prof. Dr. Dr.hc. Johannes Wildt, Beirat • Dr. Burkard van Schewick
13:00 – 14:30 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung	
14:30 – 15:30 Uhr	Gespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur	[...]
15:30 – 17:30 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
17:30 – 19.30 Uhr	Kulturprogramm, Stadtführung	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen	

13.09.2013		
09:00 – 10:00 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • PD Dr. Salvatore Loiero • Barbara Reitmeier M.A. • Monika Stierstorfer
10:00 – 10:15 Uhr	Pause	
10:15 – 11:15 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von Studiengängen, die von AKAST akkreditiert wurden	[...]
11:15 – 11:30 Uhr	Pause	
11:30 – 15:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe zur Vorbereitung des Gutachtens mit Mittagsimbiss, zwischendurch ggfs. Gespräch mit der Leitung der Agentur, falls noch Fragen bestehen	<ul style="list-style-type: none"> • Prof. Dr. Alfred E. Hierold • Barbara Reitmeier M.A. • PD Dr. Salvatore Loiero
ab 15:00 Uhr	Abreise	
Raum 121 steht als Aufenthaltsraum ganztägig zur Verfügung		